

eGK, KVK oder schriftlicher Anspruchsnachweis

Fehlende oder ungültige eGK

Solange der Versicherte die eGK nicht vorlegt oder die Anspruchsberechtigung auf andere Weise nicht nachweist, darf der Vertragszahnarzt eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn eine Karte eingelesen wird und die eGK-Online-Prüfung „Authentifizierungszertifikat der eGK ungültig“ lautet.

Nach entsprechender Information, Aufklärung und erfolgter Behandlung ist es legitim die sofortige Honorarvergütung durch Übergabe einer korrekten Liquidation (§ 10 GOZ) zu verlangen. So kann insbesondere bei unbekanntem Patienten im Notdienst ein nachträgliches Inkasso vermieden werden. Eine Vorkasse ist nicht erlaubt.

Wird die eGK oder die Anspruchsberechtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt, muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

Bei fehlender oder ungültiger eGK ist das Ersatzverfahren unzulässig.

Ersatzverfahren

Das Ersatzverfahren darf nur in folgenden Fällen angewendet werden:

a) Technische Gründe

Die eGK ist gültig, aber nicht lesbar (z.B. eGK bzw. Kartenterminal sind defekt) oder es steht bei aufsuchender Versorgung kein mobiles Kartenterminal zur Verfügung. In diesen Fällen ist kein zusätzlicher Papiernachweis erforderlich.

b) Anspruchsnachweis/Ersatzbescheinigung liegt schriftlich vor

Krankenkassen geben diese nur im Ausnahmefall aus, beispielsweise zur Überbrückung von Übergangszeiten oder bei Patienten, die im Rückstand mit den Kassenbeiträgen sind.

Der Anspruchsnachweis ist in der Praxis zu kopieren, vom Patienten zu unterschreiben und vier Jahre in der Praxis aufzubewahren.

Legt der Versicherte im weiteren Verlauf des Quartals eine gültige eGK vor und kann diese eingelesen werden, wird die Abrechnung auf Basis der Kartendaten vorgenommen.

Neuerdings senden einige Kassen Ersatzbescheinigungen auch in elektronischer Form an die KIM-Adresse der Praxis, wenn der Patient dies veranlasst hat.

c) Sonderfälle

Findet kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt statt (z.B. telefonische Beratung, telemedizinische Leistung, Konsil), dürfen die vorhandenen Versichertenstammdaten übernommen werden. Dies setzt voraus, dass im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis/eine eingelesene eGK vorgelegen hat.

Besondere Personengruppen

In der gesetzlichen Krankenversicherung gehören einige Versicherte besonderen Personengruppen (BPG) an. Diese Patienten legen entweder eine eGK oder einen schriftlichen Anspruchsnachweis vor. Die BPG ist nicht auf der eGK aufgedruckt, sondern erst beim Lesevorgang ersichtlich.

BPG „4“	Sozialhilfeempfänger
BPG „5“	Ruhen der Versicherung bei Beitragsrückstand

BPG „6“	BVG (Bundesversorgungsgesetz) BEG (Bundesentschädigungsgesetz)
BPG „7“ BPG „8“	EU-/Zwischenstaatliches Abkommen
BPG „9“	AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)

Bei BPG „5“ und BPG „9“ ist der Leistungsanspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Das Gleiche gilt für Patienten mit einer EHIC/GHIC oder PEB*, die der BPG „7“ zugeordnet sind (Auslandsabkommen).

Legen Ausländische Patienten dagegen eine deutsche eGK mit BPG „7“ oder „8“ vor, sind die Sachleistungen so zu erbringen, als wären sie bei der deutschen Krankenkasse versichert.

Neben den elektronischen Gesundheitskarten (eGK) existieren noch Krankenversichertenkarten (KVK), die von Heilfürsorgeberechtigten der Polizei und der Bundespolizei vorgelegt werden.

Schriftliche Anspruchsnachweise

Diese gibt es nur noch bei Patienten der sonstigen Kostenträger – wie den Sozialämtern, der Bundeswehr (in Form einer Überweisung) und in einigen Bundesländern bei der Polizei bzw. Feuerwehr – sowie bei der Anwendung des Ersatzverfahrens.

Für die Stadt Berlin übernehmen seit 2020 die AOK Berlin, die DAK und die KKH die Krankenbehandlungen der Asylbewerber in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 AsylbLG gegen Erstattung der Kosten gemäß § 264 Abs. 1 SGB V. Diese Patienten legen eine eGK mit BPG „9“ oder einen Anspruchsnachweis einer der beteiligten Krankenkassen vor, sind aber nicht in diesen Kassen versichert. Es gilt das Asylbewerberleistungsgesetz, d.h., es besteht lediglich Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Jugendämter unterliegen nicht dem Asylbewerberleistungsgesetz. Hier gibt es keine Leistungseinschränkungen.

Umgang mit verschiedenen Versicherungsnachweisen

Versicherungsnachweis	Besonderheiten/Hinweise	Rechtsgrundlage
GKV - Versicherte		
gültige eGK	Anspruch auf sämtliche Leistungen der GKV	- §§ 28 Abs. 2, 29 und 31 SGB V - §§ 55-57 SGB V i. V. m. BMV-Z und BEMA-Z - Richtlinien des GBA u. a.
gültige eGK, aber aus technischen Gründen nicht einlesbar	Ersatzverfahren	- § 6 Abs. 1 und 2 Anlage 10 BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK)

schriftlicher Anspruchsnachweis	Ersatzverfahren Zahnarzt fertigt Kopie mit Patientenunterschrift, Original bleibt beim Patienten	- § 7 Anlage 10 BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK) - § 18 Abs. 1 BMV-Z
Kein direkter ZA- Patientenkontakt (z.B. Telefonisch, telemedizinisch)	Ersatzverfahren (wenn gültiger Nachweis im Vorquartal)	- § 8 Anlage 10 BMV-Z (Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der eGK)
„vergessene“ eGK	KEIN Ersatzverfahren – Privatvergütung; Rückzahlung, wenn eGK innerhalb von 10 Tagen nach erster Inanspruchnahme vorgelegt wird	- § 18 Abs. 2 BMV-Z
GKV - versicherte Unfallverletzte		
gültige eGK	Freizeitunfälle mittels eGK über KZV Berlin	Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten
	Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten direkt mit der Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse abrechnen	
GKV - Versicherte im Krankenhaus		
-	Liquidation nach GOZ gegenüber Krankenhaus, wenn das Krankenhaus diese Leistungen veranlasst hat	
GKV- Versicherte bei Ruhen der Ansprüche		
Vordruck Leistungsnachweis	Im PVS im Feld Besondere Personengruppe (BPG) die Ziffer „5“ eintragen, Zahnarzt fertigt Kopie mit Patientenunterschrift, Original bleibt beim Patienten	- § 16 Abs 3a SGB V - Hinweis zu den besonderen Personengruppen
GKV - Versicherte nach Bundesversorgungsgesetz bzw. Bundesentschädigungsgesetz		
gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „6“ ist auf der eGK eingepflegt	Bundesversorgungsgesetz (BVG), Bundesentschädi- gungsgesetz (BEG), Hinweis zu den Besonderen Personengruppen
GKV - Versicherte nach EU - Recht		
gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „7“ oder „8“ ist auf der eGK eingepflegt; Patienten mit Hauptwohnsitz in Deutschland, Anspruch auf sämtliche Leistungen der GKV	
Ausländische Versicherte der EU/EWR- oder aus Staaten mit Sozialversicherungsabkommen		

EHIC, GHIC, PEB* oder nationaler Anspruchsnachweis	Im PVS im Feld Besondere Personengruppe (BPG) die Ziffer „7“ angeben; Anspruch auf medizinisch notwendige Leitungen unter Berücksichtigung Aufenthaltsdauer bzw. direkt auf nationalem Anspruchsnachweis vermerkt	§ 1 Anlage 18 BMV-Z Vereinbarung zur Behandlung von Patienten im Rahmen über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrecht bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland
Asylbewerber		
gültiger Zahnbehandlungsschein	Abrechnung über KZV, Original des Zahnbehandlungsscheins an KZV senden, Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände	§§ 4 und 6 AsylbLG
gültige eGK	Besondere Personengruppe (BPG) „9“ ist auf eGK eingepflegt, Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		
gültige eGK oder Zahnbehandlungsschein, ausgestellt vom Jugendamt	wie GKV-Versicherte	§ 264 Abs. 4 SGB V
BMVg (Heilfürsorge berechtigte Soldaten der Bundeswehr)		
Zahnüberweisungsschein der Bundeswehr	Überweisungsauftrag der Bundeswehr beachten, Personenkennziffer übernehmen, Abrechnung über KZV, Originalschein verbleibt in Praxis	Zahnärztliche Versorgung Militärischen Personals
BMI (Heilfürsorge berechtigte Polizeibeamte der Bundespolizei)		
Krankenversichertenkarte (KVK)	wie GKV-Versicherte	Bundespolizei-Heilfürsorgeverordnung
Polizeipräsident in Berlin		
Krankenversichertenkarte (KVK)	wie GKV-Versicherte	Heilfürsorgeverordnung
Gefangene in Justizvollzugsanstalt (JVA)		
–	Notfallbehandlung außerhalb der Dienstzeiten der Anstaltszahnärzte, Direktabrechnung mit JVA, BEMA x Ersatzkassenpunktwert (Punktwert POL in Berlin)	§ 75 Abs. 4 SGB V

* Europäische Krankenversichertenkarte (EHIC), Global Health Insurance Card (GHIC), Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)